

RS OGH 2002/11/5 5Ob164/02g, 5Ob183/09m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.2002

Norm

WEG 1975 §19 Abs1

WEG 1975 §19 Abs2

WEG 2002 §32

Rechtssatz

Die Verschiebung von Erhaltungspflichten an allgemeinen Teilen des Hauses auf die einzelnen Miteigentümer stellt keine Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung dar, die durch Mehrheitsbeschluss verwirklicht werden könnte und den einzelnen Mit- und Wohnungseigentümer auf seine Minderheitenrechte nach §§ 13b oder 14 Abs 3 WEG 1975 verweist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 164/02g

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 164/02g

- 5 Ob 183/09m

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 5 Ob 183/09m

Vgl; Beisatz: Eine Reparatur an einem allgemeinen Teil der Liegenschaft hat der Verwalter grundsätzlich auf Kosten aller Wohnungseigentümer durchführen zu lassen. (T1); Beisatz: Eine allfällige gegenteilige Weisung an den Verwalter wäre - weil gesetzwidrig - unbeachtlich. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117371

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at